

Satzung zum Ordnungsverfahren an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd

vom 18. Mai 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 62a Abs.3 Satz 2 und § 19 Abs.1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung am 11. Mai 2022 die folgende Ordnungssatzung beschlossen.

Das Rektorat hat dieser Satzung gemäß § 62a Abs. 3 Satz 2 LHG am 18.05.2022 zugestimmt.

§ 1 Ordnungsverstoß

Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß gemäß 62a Abs. 1 LHG, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts
 - a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder
 - b) ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte oder Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,
2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit des Mitglieds oder der oder des Angehörigen droht,
3. im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Absatz 4 des AGG vorsätzlich die Würde einer anderen Person verletzt.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach § 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen gemäß § 62a Abs. 2 LHG verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Androhung der Exmatrikulation,
2. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
3. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,
4. die Exmatrikulation.

Die Maßnahmen können kumulativ, zeitlich und inhaltlich abgestuft sowie im Fall der Wiederholung mehrfach ausgesprochen werden. Für den Fall einer zukünftigen Wiederholung eines Ordnungsverstoßes aus derselben Ziffer nach § 1 kann mit der Entscheidung nach § 5 Absatz 5 bereits eine Folgemaßnahme festgelegt werden.

§ 3 Ordnungsausschuss

(1) Der Senat bildet einen Ordnungsausschuss, dem folgende Mitglieder angehören:

1. Rektorin und Rektor oder die jeweilige Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHG),
2. Kanzlerin oder Kanzler oder die jeweilige Stellvertretung,
3. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, der oder die vom Senat bestimmt wird,
4. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der vom Senat bestimmt wird,
5. ein Mitglied aus der Statusgruppe der Studierenden, das vom Senat bestimmt wird (§ 62a Absatz 3 Satz 1 LHG).

(2) Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats ist an ihre Amtszeit als Mitglied der Hochschulleitung gekoppelt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Der Ordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sieht er davon ab, gelten die Regelungen der Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd entsprechend.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

(1) Das Ordnungsverfahren wird eingeleitet durch

1. den Antrag eines Mitglieds der Hochschule oder einer oder eines Angehörigen der Hochschule,
2. anderweitige Kenntniserlangung von Mitgliedern des Ordnungsausschusses oder der Rektorin bzw. des Rektors.

(2) Die Rektorin oder der Rektor stellt Ermittlungen über sämtliche Umstände an; dabei sind nicht nur belastende, sondern auch entlastende Umstände zu ermitteln. Je nach Ergebnis der Ermittlungen beruft die Rektorin oder der Rektor den Ordnungsausschuss ein oder sieht davon ab und stellt das Verfahren ein.

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Im Fall der Einberufung des Ordnungsausschusses und für die weiteren Ermittlungen sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Während des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung für die beteiligten Personen. Das Verfahren soll in allen Abschnitten einfach, zweckmäßig und zügig durchgeführt werden.
- (2) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist der oder dem Angeschuldigten und den Geschädigten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die oder der Angeschuldigte hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. Das Akteneinsichtsrecht ist in dem von § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Umfang zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht darf vom Ordnungsausschuss insbesondere verweigert werden, soweit dies
 1. aus ermittlungstaktischen Gründen oder
 2. zum Schutz von Geschädigten oder Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern erforderlich ist.
- (3) Bei Vernehmungen und Befragungen hat jedes Mitglied des Ordnungsausschusses das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses haben das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte; ein entsprechender Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Der Ordnungsausschuss kann die Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen, insbesondere einzelne Beweisaufnahmen, wie Zeugenvernehmungen, auf einzelne Mitglieder delegieren. Dabei soll sichergestellt werden, dass an einer Beweisaufnahme mindestens zwei Personen teilnehmen. Das jeweils beauftragte Mitglied oder die jeweils beauftragten Mitglieder können hierzu auch andere Mitglieder der Hochschule mit deren Einverständnis unterstützend hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses, hinzugezogene Sachverständige sowie Personen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 und § 4 Absatz 2 Satz 2 sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet,
 1. die ihnen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner vom Vorsitzenden besonders angeordnet oder vom Ordnungsausschuss beschlossen wird,
 3. deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.Diese Verpflichtung schließt Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 erforderliche Mitteilung stellt keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht dar. Regelungen über Aussagegenehmigungen, insbesondere in Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden oder in Gerichtsverfahren, bleiben unberührt.
- (6) Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft, finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung ergänzende Anwendung, insbesondere die §§ 20, 21, 23 bis 26, 28 und 29 LVwVfG.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Ordnungsausschuss wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Eine Ladungsfrist besteht für Sitzungen des Ordnungsausschusses nicht. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder des Rektorats ist sie oder er verpflichtet, den Ordnungsausschuss unverzüglich, je nach Ordnungsverstoß innerhalb eines Tages bzw. spätestens nach sieben Tagen, einzuberufen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.
- (3) Rederecht haben nur die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie die Personen, denen die oder der Vorsitzende das Wort erteilt.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind jederzeit zulässig. Hierüber ist unverzüglich abzustimmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf. Verhinderungen an der Teilnahme an Sitzungen sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.
- (7) Die oder der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und übersendet sie neben den Mitgliedern den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, sofern sich Mitglieder rechtzeitig entschuldigt haben. Mit der Tagesordnung sollen schriftliche Vorlagen und soweit möglich Beschlussvorschläge mitgeteilt werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Ordnungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Online-Sitzungen sowie Bild- und Tonübertragungen von Sitzungen sind im Rahmen der Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zulässig. Beschlüsse können im Ausnahmefall auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und es sich um Gegenstände einfacher Art handelt oder um solche, die zuvor schon erschöpfend behandelt worden sind; dies gilt auch, wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.

- (2) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte anwesend sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ordnungsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen; auf Antrag eines Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Ordnungsausschusses gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; gibt ein Mitglied trotz einer entsprechenden Aufforderung der oder des Vorsitzenden nicht ab, wird dessen Stimme als Ablehnung des Beschlusses gezählt.
- (5) Der Ordnungsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.
- (6) Ordnungsmaßnahmen werden durch schriftlichen Bescheid getroffen, der zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der oder dem Angeschuldigten zuzustellen ist. Der Bescheid wird auf der Basis des in der Sitzung des Ordnungsausschusses gefassten Beschlusses erstellt und von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet. Scheidet die oder der Angeschuldigte vor Erlass des Bescheides aus der Hochschule aus, so ist das Verfahren fortzusetzen, falls die Festsetzung einer Frist gemäß § 62a Absatz 3 Satz 3 LHG zu erwarten ist. Über verfahrensabschließende Beschlüsse unterrichtet die oder der Vorsitzende unverzüglich das Rektorat sowie die für die Umsetzung der beschlossenen Ordnungsmaßnahmen zuständigen Stellen.
- (7) Die Unterlagen und gespeicherten Daten zu einer Ordnungsmaßnahme sind 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten oder zu löschen, es sein denn, sie werden auf Basis des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv oder seinen Dienststellen übergeben.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Ordnungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin der Niederschrift unterschrieben werden muss.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
 3. die behandelten Verfahrensgegenstände und die gestellten Anträge,
 4. den wesentlichen Inhalt und die Ergebnisse von Beweisaufnahmen, soweit diese im Rahmen der Sitzung erfolgt sind,
 5. die gefassten Beschlüsse.

§ 10 Vorläufige Maßnahmen

Ist wegen eines groben Verstoßes eine Ordnungsmaßnahme zu erwarten und kann die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Ordnungsausschusses aufgeschoben werden, so kann die oder der Vorsitzende durch vorläufige Anordnung die Maßnahme treffen, die erforderlich erscheint, um die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Forschungsbetriebs oder die Aufrechterhaltung der Ordnung zu gewährleisten. Die Dauer der vorläufigen Maßnahme darf sechs Wochen nicht überschreiten. Die Gründe für die vorläufige Anordnung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Ordnungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Durchsetzung von Maßnahmen

Die vom Ordnungsausschuss nach dieser Satzung verfügten Maßnahmen können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

§ 12 Verhältnis zum Hausrecht

Die Möglichkeit hausrechtlicher Maßnahmen bleibt von der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

§ 14 Konstituierung des Ordnungsausschusses; erste Amtszeit

Nach dem Inkrafttreten dieser Satzung sind die Mitglieder des Ordnungsausschusses unverzüglich zu bestellen. Die Amtszeiten der Mitglieder des Ordnungsausschusses gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 - 5 beginnen am Tag ihrer Bestellung.

Schwäbisch Gmünd, den 18. Mai 2022

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin